

VO (EG) Nr. 561/2006: Lenk- und Ruhezeiten im Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr

Im Zuge der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat der europäische Gesetzgeber in der Verordnung (EG) Nr. 561/2006¹ gleichzeitig neue Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten sowie Dokumentationspflichten erlassen und im April 2006 veröffentlicht. Während der Teil der neuen Verordnung, der sich mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes befasst, bereits zum 1. Mai 2006 in Kraft getreten ist, werden die Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten erst ab dem 11. April 2007 Geltung finden.

I. Inhalt der neuen Verordnung

Zu den wichtigsten Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gehören u.a.

- der Einführungstermin für digitale Kontrollgeräte, (s. III)
- die Änderung der Lenk- und Ruhezeitenvorschriften (s. IV)
- die Bestimmungen über vom Fahrpersonal mitzuführenden Unterlagen, (s. V)
- die Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten für Unternehmen (s. VI)
- neue Regelungen der Haftung im Zusammenhang mit Verstößen (s. VII)

II. Geltungsbereich

Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt ebenso wie die bestehenden Fahrpersonalvorschriften der EG (VO EWG Nr. 3820/85 und VO EWG Nr. 3821/85) grundsätzlich für alle Beförderungen mit Fahrzeugen, die dem Gütertransport auf öffentlichen Straßen dienen und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt. Im Bereich der Personenbeförderung gelten die Vorschriften beim Einsatz von Fahrzeugen, die zur Beförderung von mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer bestimmt sind. Es kommt nicht darauf an, ob sich das Fahrzeug in leerem oder beladenem Zustand befindet bzw. mit Fahrgästen besetzt ist. Die Verordnung gilt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sowie zwischen der Gemeinschaft, der Schweiz und den Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR.

Hinweis: Innerhalb Deutschlands müssen auch Fahrer von Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, Aufzeichnungen über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten führen. Liegt das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges nicht über 2,8 Tonnen (einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger), so bestehen keine Aufzeichnungspflichten nach dem Fahrpersonalrecht.

III. Einführungstermin digitale Kontrollgeräte

Als verbindlichen Einführungstermin für das digitale Kontrollgerät sieht die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 den **1. Mai 2006** vor. Die Ausrüstungspflicht betrifft alle neu zugelassenen Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen und Busse mit mehr als neun Sitzplätzen.

¹ Der offizielle Titel lautet: "Verordnung (EG) NR. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates."

Es besteht grundsätzlich keine Nachrüstpflcht für bereits zugelassene Fahrzeuge. Vorhandene analoge Kontrollgeräte dürfen so lange weiterbenutzt werden, wie sie funktionsfähig sind oder repariert werden können.

Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 2,8 Tonnen und nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegen nicht der Verpflichtung des Einbaus eines Kontrollgerätes. **Wenn jedoch ein Fahrzeug mit mehr als 2,8 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht mit einem Kontrollgerät ausgerüstet ist, so dieses zwingend vom Fahrer zu betreiben!**

IV. Lenk- und Ruhezeitenvorschriften nach der EG-Verordnung

	Geltende Regelung bis 10. April 2007	künftige EG-Regelung ab 11. April 2007
tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden Erhöhung 2 mal wöchentlich auf 10 Stunden möglich	
wöchentliche Lenkzeit	Keine ausdrückliche Begrenzung	Höchstens 56 Stunden (!)
Lenkzeit in zwei aufeinander folgenden Wochen (Doppelwoche)	Höchstens 90 Stunden	
Lenkzeitunterbrechung (= Fahrtunterbrechung)	Nach spätestens 4 ½ Stunden mindestens 45 Minuten Beliebige Aufteilung möglich, Abschnitte jedoch mindestens 15 Minuten	Nach spätestens 4 ½ Stunden mindestens 45 Minuten Beliebige Aufteilung nicht möglich, max. 2 Abschnitte: 1. Teil mind. 15 Min., 2. Teil mind. 30 Min.
Tagesruhezeit (1 Fahrer)	Mindestens 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach einer Ruhezeit	Mindestens 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach einer Ruhezeit
Verkürzung der Tagesruhezeit (1 Fahrer)	Max. 3 x wöchentlich auf 9 Stunden mit Ausgleich bis Ende der folgenden Woche möglich	Max. 3 x wöchentlich auf 9 Stunden ohne Ausgleich möglich
Aufteilung der Tagesruhezeit (1 Fahrer)	Bei Aufteilung: Erhöhung auf 12 Stunden Tagesruhezeit. Aufteilung in bis zu 3 Abschnitte möglich, wenn ein Abschnitt mind. 8 zusammenhängende Stunden.	Bei Aufteilung: Erhöhung auf 12 Stunden Tagesruhezeit. Aufteilung nur in 2 Abschnitte möglich: Teil 1 mind. 3 Stunden, Teil 2 mind. 9 Stunden
Tagesruhezeit (2 Fahrer / Doppelbesetzung ²)	8 Stunden innerhalb jedes Zeitraums von 30 Stunden.	9 Stunden innerhalb von 30 Stunden nach einer Ruhezeit
Wöchentliche Ruhezeit	Mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit	Mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit
Verkürzung Wöchentliche Ruhezeit (am Stand- oder Heimatort d. Fahrers)	36 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgewoche	24 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgewoche
Verkürzung Wöchentliche Ruhezeit (unterwegs)	24 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgewoche	

² Während der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebes muss der zweite (andere) Fahrer noch nicht mit im Fahrzeug sein. Dessen Anwesenheit ist erst ab der zweiten Stunde vorgeschrieben.

	Geltende Regelung bis 10. April 2007	künftige EG-Regelung ab 11. April 2007
Aneinanderreihung von Tageslenkzeiten	Sonderregelung für grenzüberschreitenden Personenverkehr (ohne Linienverkehr): 12 Tageslenkzeiten hinter einander	Regelung für alle: Es dürfen max. bis zu sechs 24-Stunden-Zeiträume aneinander gereiht werden.
Mitzuführende Schaublätter (seit 1. Mai 2006)	Für die laufende Woche und die in den dieser Woche vorausgehenden 15 Kalendertagen	

Definitionen / Erläuterungen der Begriffe

Wie bereits weiter oben dargestellt gelten sowohl die Sozialvorschriften aus dem Gemeinschaftsrecht als auch die nationalen Vorschriften des deutschen Arbeitsrechts. Danach ergeben sich u. a. die im Folgenden dargestellten, sich gegenseitig ergänzenden Definitionen.

a) Nach EG-Verordnung:

Arbeitswoche:

Die Arbeitswoche beginnt Montag um 00:00 Uhr und endet am Sonntag um 24:00 Uhr.

Fahrer:

Ein Fahrer ist jede Person, die das Fahrzeug (wenn auch nur kurz) lenkt **oder** sich im Fahrzeug befindet, um es (als Bestandteile seiner Pflichten) gegebenenfalls lenken zu können. Dies können beispielsweise sein: Arbeitnehmer, selbstfahrende Unternehmer, Beifahrer, Auszubildende, Praktikanten.

Lenkzeit / Dauer der Lenktätigkeit:

Unter Lenkzeit fallen solche Zeiten, die tatsächlich mit Fahrertätigkeit zugebracht werden. Zur Lenkzeit gehört auch das vorübergehende Stehen des Fahrzeugs, wenn dies nach allgemeiner Anschauung zum Fahrvorgang gehört. D.h. Wartezeiten an Ampeln, an Bahnschranken, in Staus oder an der Grenze sind ebenfalls der Lenkzeit zuzurechnen. (Hingegen gehören Fahrpausen, dann nicht zur Lenkzeit, wenn sie aus anderen als den vorgenannten Gründen stattfinden und der Fahrer dabei seinen Platz am Lenkrad verlassen kann.)

Lenkzeitunterbrechung (= Fahrtunterbrechung):

Jeder Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeit ausüben und keine anderen Arbeiten ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird. Lenkzeitunterbrechungen müssen innerhalb der vorgesehenen 4,5 Stunden Lenkzeit oder unmittelbar danach erfolgen. Während einer Lenkzeitunterbrechung darf der Fahrer keine anderen Arbeiten (z.B. Be- oder Entladetätigkeiten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten) ausführen. Dagegen zählen Wartezeiten als Lenkzeitunterbrechung, sofern sie nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht dem Fahrvorgang zuzurechnen sind. Hierzu können beispielsweise Wartezeiten bei der Grenzabfertigung oder beim Be- oder Entladen des Fahrzeugs gerechnet werden. Das gleiche gilt für die Zeiten auf dem Beifahrersitz oder in der Schlafkabine im fahrenden Fahrzeug sowie auf Fähr- und Eisenbahnfahrten. Nach jeder Unterbrechung von insgesamt 45 Minuten (zusammenhängend oder in Teilen) beginnt ein neuer, für die Unterbrechung relevanter Lenkzeitabschnitt von 4,5 Stunden. Dies bedeutet, dass auch nach einer beispielsweise nur 2-stündigen Lenkzeit mit anschließender 45-minütiger Unterbrechung ein neuer Lenkzeitabschnitt von 4,5 Stunden beginnt. Lenkzeitunterbrechungen dürfen jedoch nicht der täglichen Ruhezeit zugerechnet werden.

Ruhezeit:

Ruhezeit ist jeder ununterbrochene Zeitraum von mindestens einer Stunde, in der der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Keine Ruhezeiten sind Zeiten der Arbeit oder Arbeitsbereitschaft sowie die im fahrenden Fahrzeug verbrachten Kabinenzeiten (z.B. als Beifahrer bei Doppelbesetzung, siehe auch Definition 'Fahrer'). Die tägliche Ruhezeit kann jedoch im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist und nicht fährt. Der Fahrer muss innerhalb jedes 24-Stunden-Zeitraumes eine tägliche Ruhezeit einlegen. Der 24-Stunden-Zeitraum braucht nicht mit dem Kalendertag identisch sein. Beginnt der Fahrer die Fahrt am Sonntag um 22.00 Uhr, so muss er spätestens am Montag um 22.00 Uhr seine tägliche Ruhezeit einlegen bzw. eingelegt haben.

Tageslenkzeit: die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen Ruhezeit und dem Beginn der darauf folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit.

Wochenlenkzeit: die summierte Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche

b) Nach Arbeitszeitgesetz:**Arbeitszeit:**

Arbeitszeit ist die Zeit von Beginn bis zum Ende der Arbeit des Arbeitnehmers. Nicht zu den Arbeitszeiten gehören:

- Ruhepausen
- Ruhezeiten
- Bereitschaftszeiten zur Aufnahme von Fahrtätigkeiten (egal ob zu Hause oder am Arbeitsplatz)
- Zeiten als Fahrer auf dem Beifahrersitz oder in der Schlafkabine

V. Mitführungspflichten

Neu geregelt wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auch die Mitführungspflichten der Fahrerunterlagen (Schaublätter, handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrücke). Im Hinblick auf die Mitführungspflicht für Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhrzeiten stellen sich die Änderungen wie folgt dar:

- Früher (d.h. bis 30.04.06): Mitführung des Schaublattes für die laufende Woche sowie des **letzten Tages** der vorangegangenen Woche.
- Seit dem 01.05.2006: Mitführung der Schaublätter für die laufende Woche sowie der vom Fahrer verwendeten Schaublätter der vorangegangenen **15 Tage** (Kalendertage). Das gleiche gilt für handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät.
- Ab 01.01.2008: Mitführung der Fahrerunterlagen für den laufenden Tag sowie der vorangegangenen **28 Tage**.

Im Folgenden erhalten Sie einen kurzen Überblick über die gesamten derzeit mitzuführenden Fahrerunterlagen.

- Im Fahrzeug mitzuführende Unterlagen beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem **analogen Kontrollgerät** ausgerüstet sind:
 - Schaublätter der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tage an dem ein Fahrzeug geführt wurde, welches unter die VO(EWG)3820/85 oder § 1 FPersV fällt und
 - Fahrerkarte, falls dem Fahrer eine solche ausgestellt wurde und
 - Alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tagen erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und
 - Bescheinigung § 20 Fahrpersonalverordnung, falls der Fahrer in der laufenden Woche kein Fahrzeug gelenkt hat, welches unter die VO(EWG)3820/85 oder § 1 FPersV fällt und
 - (sofern im genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät gelenkt wurde, ggf. auch alle hierbei zu erstellenden Ausdrucke).

- Im Fahrzeug mitzuführende Unterlagen beim Lenken von Fahrzeugen, die mit einem **digitalen Kontrollgerät** ausgerüstet sind (Kontrollgeräte, die mit Fahrerkarte betrieben werden):
 - Fahrerkarte und
 - alle während der laufenden Woche und der vorausgehenden 15 Tagen erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausdrucke, die nach VO (EG) Nr. 561/2006 und 3821/85 vorgeschrieben sind (z.B. bei Beschädigung der Fahrerkarte oder bei Defekt des Kontrollgerätes) und
 - Bescheinigung § 20 Fahrpersonalverordnung, falls der Fahrer in der laufenden Woche kein Fahrzeug gelenkt hat, welches unter die VO(EWG)3820/85 oder § 1 FPersV fällt und
 - (ggf. Schaublätter, sofern im genannten Zeitraum ein Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät gelenkt wurde).

Auf Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät darf **kein Fahrer ohne Fahrerkarte** eingesetzt werden.

VI. Aufbewahrung- und Vorlagepflichten des Unternehmens

Neu geregelt wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 auch die Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten. So sieht Art. 26 Abs. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006 nunmehr vor, dass die Unternehmen die Schaublätter und – sofern Ausdrucke erstellt wurden – die Ausdrucke in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form nach der Benutzung mindestens ein Jahr lang aufbewahren und den betreffenden Fahrern auf Verlangen eine Kopie aushändigen müssen.

Achtung: Nach nationalem Recht beträgt die Aufbewahrungs- bzw. Speicherungsfrist für Ausdrucke und Daten aus dem Kontrollgerät und den Fahrerkarten zwei Jahre.

Werden Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät eingesetzt, muss der Unternehmer spätestens alle 3 Monate die Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes kopieren und zwei Jahre im Betrieb sicher aufbewahren.

Die Fahrer können von ihren Unternehmen darüber hinaus verlangen, dass sie eine Kopie der von den Fahrerkarten herunter geladenen Daten sowie Ausdrucke davon ausgehändigt bekommen.

Bei Kontrollen in Unternehmen sind neben den Schaublättern auch vorhandene Ausdrucke und herunter geladene Daten vorzulegen oder auszuhändigen.

VII. Bescheinigung über arbeitsfreie Tage bzw. nachweisbefreite Fahrzeuge (siehe Muster)

Sofern Schaublätter oder die entsprechenden Aufzeichnungen für einzelne, vorlegungspflichtige Tage nicht vorgelegt werden können, weil der Fahrer an diesen Tagen kein Fahrzeug oder nur solche Fahrzeuge gelenkt hat, für deren Führen keine Nachweispflicht besteht, sind dem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen für die Tage der laufenden Woche eine Bescheinigung des Unternehmers oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Für Sonn- und Feiertage ist eine solche Bescheinigung nicht nötig.

Der Unternehmer hat dem betroffenen Fahrer eine solche Bescheinigung vor Fahrtantritt unter Angabe von Gründen auszustellen, zu unterschreiben und auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss sich Zeitpunkt, Dauer und Grund ergeben, warum der Fahrer im fraglichen Zeitpunkt keine Fahrzeuge bzw. nur Fahrzeuge gelenkt hat, für deren Führen keine Nachweispflicht besteht. Eine besondere Form ist für die Bescheinigung jedoch nicht vorgeschrieben. In den Fällen, in denen eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, weil die berücksichtigungsfreien Tage unterwegs angefallen sind, hat der Unternehmer eine solche Bescheinigung nachträglich auszustellen und vorzulegen.

Muster einer Bescheinigung über arbeitsfreie Tage nach § 20 Fahrpersonalverordnung

Bescheinigung		über arbeitsfreie Tage gemäß § 20 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) oder andere arbeitsfreie Tage bzw. Krankheitstage	
Ich bestätige dem/der bei mir/in unserem Unternehmen	Name und Anschrift des Unternehmens ggf. Firmenstempel		
beschäftigten Herrn/Frau als Fahrer/Fahrerin	Vor- und Zuname	Straße/Nr.	PLZ/Wohnort
dass er/sie an folgenden Tagen bzw. in der Zeit vom/bis		<input type="radio"/> krank war <input type="radio"/> Urlaub oder Freizeit hatte <input type="radio"/> keine oder solche Fahrzeuge lenkte, für die nach Art. 4 der VO (EWG) Nr. 3820/85 keine Nachweispflicht besteht.	
Für den genannten Zeitraum konnten aus den genannten Gründen keine Schaublätter nach Art 15 Abs. 7 der VO (EWG) Nr. 3821/85 mitgeführt werden.			
Ort, Datum	Unterschrift des Unternehmers/gesetzlichen Vertreters		
Die Bescheinigung ist mitzuführen und zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen. Diesen Nachweis vor Fahrtantritt ausstellen und aushändigen.			

VIII. Verantwortung für Verstöße/ Geldbußen

Für begangene Verstöße sollen ab sofort alle an einer Transportkette Beteiligten zur Verantwortung gezogen werden, also nicht allein der Fahrer, sondern auch der Arbeitgeber und der Auftraggeber, vgl. Art. 10 VO (EG) 561/2006. Ein klassisches Mitverschulden z.B. des Verladers wäre gegeben, wenn der Verlander von einem Frachtführer verlangt, dass seine Ware bis zum Zeitpunkt X ausgeliefert werden soll, obwohl offensichtlich ist, dass der genannte Termin nur bei einer Missachtung der Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden kann.

Begangene Verstöße können künftig länderübergreifend sanktioniert und weiterverfolgt werden. Das heißt, Kontrollbeamte erhalten die Befugnis, auch Verstöße, die in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurden, sofort zu ahnden. Zudem soll ab 2008 die Kontrolldichte verschärft und die straßenseitigen Kontrollen ausgeweitet werden. Während zurzeit etwa ein Prozent der Fahrerarbeitstage überprüft werden, sollen dann zwei Prozent der Arbeitstage kontrolliert werden. Ab 2010 soll die Kontrolldichte sogar auf drei Prozent angehoben werden.

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können bei Kontrollen mit einem Verwarnungsgeld zwischen 5 und 35 Euro geahndet werden. (Es handelt sich hierbei um Orientierungswerte des Bundesamtes für Güterverkehr).

Die Verwarnungsgeldsätze im Fahrpersonalrecht betragen in der Regel

15 Euro beispielsweise für

- für eine Unterschreitung der täglichen Ruhezeit bis zu 30 Minuten,
- für eine Überschreitung des vorgeschriebenen Zeitpunktes der Lenkzeitunterbrechung bis zu 30 Minuten oder
- für eine fehlende Eintragung auf dem Schaublatt

oder **30 Euro** beispielsweise

- bei einer Verkürzung der Lenkzeitunterbrechung bis zu 15 Minuten,
- für eine Überschreitung des vorgeschriebenen Zeitpunktes der Lenkzeitunterbrechung bis zu 60 Minuten oder
- bei einer Überschreitung der Tageslenkzeit von 9 Stunden bis zu 60 Minuten.

Nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße geahndet. Diese kann für den Fahrer bis zu 5.000 Euro, für den Unternehmer bis zu 15.000 Euro betragen. Hinzu kommen weitere Gebühren (5% auf die Summe der Geldbuße, mindestens jedoch 20 Euro) sowie die Auslagen der Verwaltungsbehörde.

IX. Ausnahmen

Der Gesetz- und Verordnungsgeber sieht eine ganze Reihe von Ausnahmetatbeständen von den Fahrpersonalvorschriften vor. Die aktuell gültigen Ausnahmen sind im europäischen Recht in Artikel 4 VO (EWG) Nr. 3820/85 aufgelistet. Im nationalen Recht sind die Ausnahmen in § 18 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) und § 1 Absatz 2 FPersV aufgeführt.

In der neuen Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind die Ausnahmen, die ab April 2007 gelten, unter Artikel 3 aufgelistet. Weitere optionale Ausnahmen, die jeder Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen zusätzlich gewähren kann, sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 aufgeführt. In wie fern

alle diese Ausnahme-Optionen in Deutschland umgesetzt werden, ist derzeit noch nicht entschieden. Voraussichtlich im Frühjahr 2007 wird dazu eine Anpassung der Fahrpersonalverordnung erfolgen.

Besonders hervorzuheben ist, dass bei **nichtgewerblichen Güterbeförderungen für private Zwecke** die Fahrpersonalvorschriften keine Anwendung finden. Hiervon unberührt besteht jedoch auch im privaten Bereich die Verpflichtung, in Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen oder darüber nur mit einem Fahrtschreiber oder einem analogen oder digitalen EG-Kontrollgerät zu betreiben.

X. Literaturhinweise

Die folgende Literatúrauswahl zum dem Thema Lenk- und Ruhezeiten, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Christoph Rang, Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr, Recht & Praxis Verkehr, Verlag Heinrich Vogel GmbH, München, 16. Aufl. 2006; 224 Seiten DIN A5, ISBN: 978-3-574-23013-4 oder ISBN: 3-574-23013-3
- Lenk- und Ruhezeiten - Der Leitfaden für die Praxis, Verlag Günter Hendrich GmbH & Co. KG, 6. Auflage 2006, ca. 254 Seiten, ISBN: 3-938255-25-0
- Lenk- und Ruhezeiten im Straßengüterverkehr, Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. (Hrsg.), Leporello 8 Seiten, 2006, Bezug z.B. unter: www.bgl-ev.de
- Fahreranweisung Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr, Verlag Heinrich Vogel GmbH, München, 2006, 8 Seiten, DIN A4
- Reinhard Leuker/Anja Daniel, Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr - bereits mit geändertem Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG, Düsseldorf, 2. Aufl. 2006, ISBN: 3-87841-267-3

Stand: November 2006

Mit freundlicher Unterstützung der IHK zu Köln.

Anlagen:

Anlage 1: Muster Tageskontrollblatt

Ihre Ansprechpartner

Helga Thomas
Tel.: 04131 742 148
Fax: 04131 742 218
Email: thomas@lueneburg.ihk.de

Jochen Janßen
Tel.: 04131 742 143
Fax: 04131 742 247
Email: janssen@lueneburg.ihk.de

Tageskontrollblatt

Anlage zu § 6 Abs. 6 Fahrpersonalverordnung

1. Name, Vorname und Anschrift des Fahrers	2. Amtliches Kennzeichen	3. Tageskontrollblatt Nr.	4. Datum																																																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">3</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">4</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">5</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">6</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">7</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">8</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">9</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">10</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">11</td> <td style="width: 12.5%; text-align: center;">12</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5. </td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6. </td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7. <input checked="" type="checkbox"/></td> <td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">13</td> <td style="text-align: center;">14</td> <td style="text-align: center;">15</td> <td style="text-align: center;">16</td> <td style="text-align: center;">17</td> <td style="text-align: center;">18</td> <td style="text-align: center;">19</td> <td style="text-align: center;">20</td> <td style="text-align: center;">21</td> <td style="text-align: center;">22</td> <td style="text-align: center;">23</td> <td style="text-align: center;">24</td> </tr> </table>					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	5.													6.													7. <input checked="" type="checkbox"/>														13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12																																																								
5.																																																																				
6.																																																																				
7. <input checked="" type="checkbox"/>																																																																				
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24																																																								
8. Ort der Fahraufnahme																																																																				
Hochstzulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeuges einschl. Anhänger *																																																																				
9. Ort der Fahrtbeendigung																																																																				
Stundenzahl																																																																				
10. Kilometerstand																																																																				
	bei Fahrtende.....		km																																																																	
	bei Fahrtbeginn.....		km																																																																	
Gesamtfahrstrecke: km																																																																				
Bemerkungen und Unterschrift																																																																				

- Erläuterungen:
- 5. = Ruhezeiten und Lenkzeitunterbrechungen
 - 6. = Lenkzeiten
 - 7. = Sonstige Arbeitszeiten einschl. Arbeitsbereitschaft

* Für Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung dienen und deren Gesamtgewicht einschließlich Anhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, sowie von Fahrzeugen die zur Personenbeförderung dienen und dazu bestimmt sind mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) zu befördern.

